



Höhe und Bezugszeitraum des Ehrenamtsfreibetrages

Die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit ist - auch bei Einnahmen aus mehreren nebenberuflichen Tätigkeiten, z. B. für verschiedene Sportorganisationen, und bei Nachzahlungen für eine in mehreren Jahren ausgeübte Tätigkeit - *insgesamt* auf einen Betrag von 840 € im Kalenderjahrbegrenzt.

Achtung: Der Verein sollte sich unbedingt von dem/der ehrenamtlichen/freiwilligen Mitarbeiter*in schriftlich bestätigen lassen, ob und ggf. in welcher Höhe der Freibetrag bereits bei einer anderen Tätigkeit – z. B. für einen anderen Verein – in Anspruch genommen wurde oder wird!

Bei der Anwendung des Ehrenamtsfreibetrages gilt das sog. Zuflussprinzip, d. h. es kommt nicht darauf an, wann die Tätigkeit ausgeübt wurde, sondern wann der/die Mitarbeiter*in die Vergütung erhalten hat (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EStG).

Eine zeitanteilige Aufteilung des Jahres-Freibetrages ist nicht erforderlich; d. h. auch dann, wenn die Tätigkeit nur während eines Teils des Jahres ausgeübt wird, hat man trotzdem Anspruch auf den vollen Jahres-Freibetrag.

(Quellen: § 3 Nr. 26a EStG; § 11 Abs. 1 Satz 1 EStG; BMF-Schreiben vom 21.11.2014, Nr. 7)